

Wahrheitswert verifiziert zu haben. Im weiteren Verlauf des Beweisführungsprozesses wird sich erweisen, ob das Beweismittel tatsächlich wahrheitsgemäße Informationen enthält, die als Beweisgründe für den Nachweis des Wahrheitswertes anderer Erkenntnisresultate genutzt werden können. Das geschieht jedoch nicht im Selbstlauf. Gewißheit wird nicht dadurch erreicht, daß eine beliebige Menge von Beweisgründen zusammengetragen und willkürlich bewertet wird. In der OG-Richtlinie zur Beweisführung ist beispielsweise hervorgehoben:

"Die Fakten, aus denen Schlußfolgerungen gezogen werden, dürfen nicht lediglich aneinandergereiht werden, ohne die zwischen ihnen bestehenden Zusammenhänge nachzuweisen".¹

Jeder Beweis muß zielgerichtet gestaltet werden.

Bei dieser Aufgabe tritt die zweite Funktion der Beweismittel in den Vordergrund. Aber sie ist nicht von der ersten getrennt. Oftmals bildet gerade der Informationsgehalt eines Beweismittels, der zuvor ausschließlich von informatorischen Interesse war, nach seiner Verifizierung einen wichtigen Beweisgrund für den Wahrheitswert des Untersuchungsergebnisses oder einzelner Teile.

Beispielsweise ist die Aussage eines Beschuldigten, er habe sich mit dem Ziel des **ungesetzlichen Verlassens** der DDR in ein bestimmtes sozialistisches Land begeben, zunächst für sich genommen lediglich von informatorischem Wert, da ihr Wahrheitsgehalt unbekannt ist. Nachdem unter Einbeziehung des Festnahmeberichts des Grenzsicherungsorgans des entsprechenden sozialistischen Staates, der Erklärung des Festgenommenen gegenüber dem Bruderorgan sowie der von ihm mitgeführten Unterlagen (z. B. Landkarte mit Markierungen des Grenzabschnittes, in dem die Festnahme erfolgte, Zeugnisse und andere Dokumente über seine berufliche Qualifikation) der Wahrheitsgehalt dieser Aussage eindeutig bestimmt werden konnte, ist sie nunmehr als Beweisgrund für die Begründung des Vorliegens einer Straftat geeignet. Zusammen mit den aus den anderen Beweismitteln gewonnenen Beweisgründen und in ihrer logischen Verbindung mit ihnen und zu der aufzuklärenden Straftat trägt die nachgewiesenermaßen wahre Aussage des Beschuldigten zur Begründung der Gewißheit bei, daß das Untersuchungsergebnis - der Beschuldigte hat den Versuch eines ungesetzlichen Grenzübertritts in der Alternative des § 213 (2) und (4) StGB unternommen - absolut wahr ist.

¹ Vgl. OG-Richtlinie zur Beweisführung vom 16. 3. 1978, a. a. O., S. 25